

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“; Zuschußzasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgeld), bei Zustellung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 A für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

Für die Herabsetzung der Bauarbeiterlöhne.

Vor einiger Zeit haben wir berichtet, daß der Sekretär des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Herr Dr. Georg Froehner, bei einem etwaigen Preisrückgang schon im Oktober dieses Jahres einen Abbau der Löhne und Zulagen für möglich hält. Jetzt spricht von dieser Sache auch die „Deutsche Arbeit“ mit der Preisgestaltung der Wohnungsbauten nach dem Kriege. Die Wohnungspreise seien abhängig von den Kosten des Baugrundes und der Arbeitslöhne. In diesem Zusammenhang sagt sie:

Die Höhe der Arbeitslöhne ist ein schwerwiegender Faktor in der Kostenberechnung des Wohnungsbauens. Es ist nicht anzunehmen, daß die Löhne nach Kriegsende eine erhebliche Herabsetzung erfahren werden, zumal die Bauarbeiter eine starke Organisation in den Gewerkschaften besitzen. In dem Maße jedoch, als sich die Lebenshaltung nach dem Kriege wieder verschärfen sollte, muß auch auf eine Herabsetzung der Löhne hingearbeitet werden, was jedoch nur dann ein Erfolg sein wird, wenn auf dem Baunachfr. eine ruhige Stimmung Platz gegriffen haben wird.

Die „Deutsche Arbeit“ geht weiter: „gibt sich also nicht der Hoffnung hin, daß die Löhne der Bauarbeiter nach dem Kriege erheblich herabgesetzt werden können, weil die Bauarbeiter eine starke Organisation haben. Trotzdem muß auf die Herabsetzung der Löhne hingearbeitet werden, sobald sich die Lebenshaltung verschärfen sollte. Infolge der Löhne mögen an den einzelnen Orten abermals den Wert einer starken Organisation erkennen und dementsprechend handeln.“

Das preussische Wohnungsgesetz.

Am 9. März hat das Herrenhaus das preussische Wohnungsgesetz angenommen, nachdem es zuvor schon vom Abgeordnetenhaus verabschiedet worden war. Damit ist ein langjährig beabsichtigter Plan verwirklicht worden, um in annähernd 15 Jahre gelöst zu werden. Bereits im Jahre 1904 veröffentlichte die preussische Regierung den Entwurf eines Wohnungsgesetzes, der aber infolge vielfacher ungünstiger Kritik nicht an den Landtag gelangte. Erst Anfang 1918 wurde ein neuer Entwurf angenommen und der Entwurf eines Wohnungsgesetzes beim Abgeordnetenhaus eingebracht. Aber auch dieser Entwurf stieß auf starke Widerstände und energische Kämpfe; infolge des Kriegsausbruches gelangte er dann, ebenso wie verschiedene andere Gesetzesvorlagen, nicht zur Verabschiedung. Als es sich dann infolge der langen Dauer des Krieges als nicht mehr möglich erwies, die Zwangsvollstreckung der drängendsten sozialen und innerpolitischen Aufgaben immer weiter hinauszuschieben, wurde auch der Wohnungsgesetzentwurf Ende 1918 erneut vorgelegt. Auch jetzt schied es nicht an Verordnungen und Gefahren für den Entwurf, aber schließlich ist er nun doch endgültig zustande gekommen. Ueber die Bedeutung des Gesetzes wird uns aus dem preussischen Landtag geschrieben:

Das preussische Wohnungsgesetz, das zugleich mit dem Bürgerbaugesetz am 1. April in Kraft getreten ist, hat neben seiner Bedeutung für die Allgemeinheit noch eine besondere Bedeutung für die Angehörigen des Baugewerbes, sowohl für die Unternehmer als auch für die Arbeiter. Für die Allgemeinheit ist es der erste Schritt zur Beseitigung der in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung schädlichen Zustände im Wohnungswesen; für die Angehörigen des Baugewerbes schafft es dank der Vereinfachung staatlicher Mittel zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbauens und der Bürgerbaugesetzgebung für zweifache Zwecke die Möglichkeit zur Schaffung von Arbeitsstellen, wenn auch zunächst nur in sehr beschränktem Umfang.

Darüber, daß es sich nur um den ersten Schritt handelt, und daß es zur Befriedung des Wohnungswesens über die beiden Gesetze hinaus noch weiterer Maßnahmen bedarf, sind sich, wie die vom Landtage angenommenen Entschlüsse beweisen, auch die gesetzgebenden Körperschaften einig. So hat unter anderem das Abgeordnetenhaus an die Regierung das Gesuch gerichtet:

- a) in Erwägung darüber einzutreten, ob und in welcher Weise durch Ausbau der Reichsgesetze vom 19. Juli und 20. Dezember 1911 (das heißt der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Privatangehörige) dem größeren Wohnungsbedürfnisse kinderreicher Familien entsprochen werden kann. Als kinderreiche Familien gelten solche, in deren Haushalt sich mehr als vier Kinder im Alter bis zu 18 Jahren befinden;
- b) zur allmählichen weiteren Besserung des Wohnungswezens auch noch folgende Maßnahmen zu fördern:
 - 1. die geeignete Gestaltung des Raubrechtes für Haupt-, Klein- und Nebenflächen;
 - 2. die Ueberlassung oder den Verkauf von städtischen Gelände zu angemessenen Bedingungen für Klein- und Mittelwohnungsbau;
- c) möglichst bald den Entwurf eines allgemeinen Baugesetzes vorzulegen, durch das die geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Anforderungen und Bedürfnissen des neuzeitlichen Städtebaus entsprechend abgeändert und ergänzt, sowie durch das die Rechte der Gemeinden und der durch Anwendung solcher gesetzlichen Bestimmungen Betroffenen geschützt werden;
- d) im Bundesrat auf baldigen reichsgesetzlichen Ausbau des Erbschaftsrechtes, insbesondere nach der Richtung seiner leichteren und sicheren Verwirklichung, hinzuwirken;
- e) auf die Einrichtung von Anstalten hinzuwirken, die die Umwandlung von Anlagevermögen und von etwa sonst nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zu entrichtenden Beiträgen in Renten zu übernehmen.

Auch das Herrenhaus hat in einer Entschliessung erklärt, daß es die Aufgaben des Staates auf dem Gebiete des Wohnungswesens durch die Erzielung des Wohnungsgesetzes und des Bürgerbaugesetzes nicht für erschöpft hält.

Soll der Wohnungsnot, die besonders nach dem Friedensschluß stark hervortreten wird, vorgebeugt werden, so bedarf es großer staatlicher Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete, namentlich der ausgiebigen Bereitstellung von Bauland, Baugeld und Verlehmitteln, und einer engen Zusammenarbeit des Staates mit den durch die Wohnungsnot bedrohten Gemeinden.

Inwiefern wird nun das Gesetz den Forderungen der Allgemeinheit gerecht? In erster Linie dadurch, daß es durch eine völlige Umgestaltung des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 der ungelunden Spekulation in Grund und Boden Einhalt gebietet und dadurch die Mietpreise senkt und das Mietskammerwesen einschränkt. Es ist ein feststehender Grundsatz, daß eine angemessene Höhe der Preise des städtischen Grund und Bodens von wesentlicher Bedeutung für eine befriedigende Gestaltung der Wohnungsverhältnisse ist. Je besser der Grund und Boden ausgenutzt werden kann, desto sicherer ist der Siegessieg der Mietskammer, desto mehr steigt aber auch der Bodenpreis und mit ihm der Mietpreis für die Wohnungen. Durchaus guttunend betonen die Motive zum Wohnungsgesetzentwurf, daß die Bauwesenpläne mancher Städte, die vorwiegend tiefe Bauweise bei wenigen übermäßig breiten Verkehrsstraßen vorsehen, das Fortschreiten begünstigen, durch Errichtung großer Mietskammerhäuser mit mehreren Etagenbauten und Höfen die Preise der Grundstücke in die Höhe zu treiben. Auch eine solche Bauweise wird aber zugleich auch eine unvermeidliche Zahl von Hof- und Hinterwohnungen hervorgerufen, die vorhandene Reizung zum eigenen Hausbesitz durch Schaffung ungeeigneter Häuser künstlich hindern gehalten und ein vielfach nur dem Namen nach bestehender, vorwiegend spekulativer Hausbesitz gefördert. Eine weitere

Beleuchtung dieser Zustände ist der Bauarbeiter, von dessen unheilvoller Wirkung nicht nur der kleine Bauhandwerker, sondern auch mehr als ein Bauarbeiter ein Lied zu singen weiß.

Hier steht nun der Artikel 1 des Gesetzes ein, der durch Maßnahmen zur Bekämpfung der ungelunden Boden Spekulation die heute der Errichtung kleiner preiswerter Wohnungen durch die private Bautätigkeit erschwerten entgegenstehenden Ursachen nach Möglichkeit beseitigen und auf die Baunachfr. einen nachhaltigen Anreiz ausüben will, mehr als bisher Häuser mit kleinen Wohnungen herzustellen.

Die Mittel, um einer ungelunden Boden Spekulation entgegenzuwirken, liegen, abgesehen von einer zweckmäßigen Bodenpolitik der Gemeinden, einer angemessenen gesetzlichen Regelung des Schätzwesens für den Grundbesitz und von Maßnahmen der Besteuerung, wesentlich auf dem Gebiete des Bauordnungs- und der Fluchtlinienfestsetzung, sowie auf dem Gebiete der Bauordnung. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei bemerkt, daß die Angelegenheit, die das Fluchtliniengesetz durch den Artikel 1 erfährt hat, die Möglichkeit bietet, die herrschende Boden Spekulation zu beseitigen, die der Bautätigkeit hemmend entgegensteht, steigend auf die Bodenpreise wirkt und es dem einzelnen Grundbesitzer gestattet, die Aufschüpfung und Veräußerung größerer Teile des Baugeländes dauernd zu verhindern. Eine wesentliche Förderung erfährt dies Bestreben durch den Artikel 2, der diejenigen Punkte behandelt, die durch die Bauordnungen geregelt werden können und unter anderem baupolizeiliche Beschränkungen der Ausübbarkeit des Grund und Bodens hinsichtlich der bebaubaren Fläche und der Stockwerkhöhe vorseht. Die Regierung erblickt darin ein Mittel, die Bodenpreise dauernd in angemessenen Grenzen zu halten. Vor allem kann jetzt mehr als bisher durch Abstufung der Bauvorschriften für das Stadtimnere, die Außenbezirke und die Umgebung der schnell wachsenden Gemeinden Vorsorge dafür getroffen werden, daß nicht die hohen Bodenpreise aus dem Stadtimnere auf die neuen Stadtteile übertragen werden.

Hand in Hand damit gehen die Vorschriften der Artikel 3 bis 5 über Wohnungsordnungen und Wohnungsaufsicht, die zwar bei weitem nicht den Forderungen der minderbemittelten Bevölkerung gerecht werden, aber doch als Abhilfsmittel immerhin annehmbar sind. Einmal wird dadurch die Benutzung der bestehenden und gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen neuherzustellenden Gebäude geregelt, und zweitens wird dadurch eine fortwährende Veranschaulichung der Wohnungsverhältnisse in den einzelnen Gemeinden ermöglicht. Daneben sind für die Unterbringung von Arbeitern besondere Vorschriften vorgesehen.

Den Kernpunkt des Gesetzes bildet der Artikel 6, der zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit einen Betrag von 20 Millionen Mark zur Verfügung stellt, der zur Beteiligung des Staates mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Bauvereinigungen dient. Bedenkt man weiter, daß das Bürgerbaugesetz die Möglichkeit einer staatlichen Garantie für zweifache Hypotheken in Höhe von 150 Millionen Mark zu dem gleichen Zwecke schafft, so kann man sich der sicheren Erwartung hingeben, daß der gemeinnützige Wohnungsbau eine nicht unwesentliche Förderung erfahren wird. Die Mitwirkung auf dem Wohnungsbau in allgemeinen wird aber auch nicht ausbleiben. Sobald die nötigen Mittel vorhanden sind, kann und wird die Wohnungsproduktion beginnen, und sie wird bessere Formen annehmen als es bisher der Fall war.

Wird das Ziel, das dem Gesetzgeber vor Augen schwebt, erreicht, dann werden die Zustände auf dem Gebiete des Wohnungswesens einer Befriedung entgegengeföhrt, und dann wird, besser als es bisher der Fall war, für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses der Bevölkerung gesorgt. Im Interesse der Deutung der Kultur ist es dringend notwendig, daß diesem ersten Schritte bald weitere in der gleichen Richtung folgen. Paul Sirich.



Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Feststellungsergebnisse vom 2. und 8. April.

Waren am 25. März 623 Mitglieder, oder vom Hundert 0,76, arbeitslos, so nach den vorliegenden beiden Zählungsergebnissen am 2. April 536, oder vom Hundert 0,65, und am 8. April 303 oder vom Hundert 0,37. Die Zunahme der Arbeitslosigkeit hielt somit an. Einer besonders starken Zunahme hatten die Bezirke Königsberg und Bromberg. In Königsberg fiel das Verhältnis der Arbeitslosigkeit vom 25. März bis zum 8. April von 7,5 auf 1,1 vom Mitgliederhundert, und in Bromberg von 4,1 auf 0,7.

Die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung nahmen gleichfalls, wenn auch langsamer, ab; nämlich von 287, oder 0,35 vom Mitgliederhundert, am 25. März auf 275 oder 0,34 am 2. April, und 248, oder 0,30 vom Hundert, am 8. April.

Bezirk	Zahl der Mitglieder	Zahl der arbeitslos	Am 25. März		Am 2. April		Am 8. April	
			Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1. Königsberg	21	21	1710	26	6118	18	74	
2. Bromberg	31	31	1871	29	17	5	19	
3. Stettin	55	55	1405	19	12	2	12	
4. Breslau	54	54	3177	15	25	4	29	
5. Berlin	74	74	9981	43	39	3	69	
6. Magdeburg	83	83	8415	2	2	2	3	
7. Erfurt	41	41	1977	2	2	2	2	
8. Frankfurt	14	14	5841	2	2	2	2	
9. Götting	15	15	7578	1	2	2	7	
10. Dortmund	17	17	2483	1	5	5	7	
11. Hannover	45	45	3588	1	5	5	11	
12. Bremen	28	28	2588	1	5	5	11	
13. Hamburg	65	65	5502	15	95	19	54	
14. Hofstadt	63	63	1638	16	17	2	19	
15. Dresden	16	16	6959	31	44	5	49	
16. Leipzig	78	78	7742	41	42	10	54	
17. Nürnberg	26	26	2884	5	11	1	19	
18. München	35	35	3553	27	29	8	31	
19. Stuttgart	8	8	1982	—	—	—	36	
20. Karlsruhe	15	15	2809	—	—	—	—	
21. Straßburg	5	5	143	—	—	—	—	
Zusammen	790	790	82914	275	484	65	536	

Feststellungsergebnis vom 2. April.

Bezirk	Zahl der Mitglieder	Zahl der arbeitslos	Am 25. März		Am 2. April		Am 8. April	
			Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1. Königsberg	21	21	1710	26	6118	18	74	
2. Bromberg	31	31	1871	29	17	5	19	
3. Stettin	55	55	1405	19	12	2	12	
4. Breslau	54	54	3177	15	25	4	29	
5. Berlin	74	74	9981	43	39	3	69	
6. Magdeburg	83	83	8415	2	2	2	3	
7. Erfurt	41	41	1977	2	2	2	2	
8. Frankfurt	14	14	5841	2	2	2	2	
9. Götting	15	15	7578	1	2	2	7	
10. Dortmund	17	17	2483	1	5	5	7	
11. Hannover	45	45	3588	1	5	5	11	
12. Bremen	28	28	2588	1	5	5	11	
13. Hamburg	65	65	5502	15	95	19	54	
14. Hofstadt	63	63	1638	16	17	2	19	
15. Dresden	16	16	6959	31	44	5	49	
16. Leipzig	78	78	7742	41	42	10	54	
17. Nürnberg	26	26	2884	5	11	1	19	
18. München	35	35	3553	27	29	8	31	
19. Stuttgart	8	8	1982	—	—	—	36	
20. Karlsruhe	15	15	2809	—	—	—	—	
21. Straßburg	5	5	143	—	—	—	—	
Zusammen	790	790	82914	275	484	65	536	

Feststellungsergebnis vom 8. April.

Bezirk	Zahl der Mitglieder	Zahl der arbeitslos	Am 25. März		Am 2. April		Am 8. April	
			Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1. Königsberg	21	21	1664	14	18	2	18	
2. Bromberg	31	31	1553	13	11	1	11	
3. Stettin	55	55	1404	12	12	1	11	
4. Breslau	54	54	3190	16	24	6	18	
5. Berlin	74	74	9921	56	26	3	17	
6. Magdeburg	83	83	8485	1	2	2	2	
7. Erfurt	41	41	1965	1	2	2	2	
8. Frankfurt	14	14	5826	—	—	—	1	
9. Götting	15	15	7558	1	2	2	5	
10. Dortmund	17	17	2496	1	2	2	5	
11. Hannover	45	45	2673	1	1	1	1	
12. Bremen	28	28	2690	—	—	—	—	
13. Hamburg	65	65	5501	40	60	11	71	
14. Hofstadt	63	63	1627	11	14	1	15	
15. Dresden	16	16	6955	19	19	4	23	
16. Leipzig	78	78	7807	26	30	5	23	
17. Nürnberg	26	26	2853	4	7	1	7	
18. München	35	35	3678	33	33	8	31	
19. Stuttgart	8	8	1972	—	—	—	41	
20. Karlsruhe	15	15	2809	—	—	—	—	
21. Straßburg	5	5	143	—	—	—	—	
Zusammen	790	790	82179	248	326	65	303	

Verbandsstatut.

Beschlossen von dem zweiten ordentlichen Verbandstag in Nürnberg 1918.

I. Name und Umfang des Verbandes.

1. Der Deutsche Bauarbeiterverband erstreckt sich über das deutsche Reich und die ihm auf Grund internationaler Verträge zugewiesenen Grenzgebiete der Nachbarländer.

2. Das Mitgliedsrecht im Deutschen Bauarbeiterverband können nach Maßgabe der Aufnahmebestimmungen in § 19 alle in dem Verbandsgebiete im Hoch- und Tiefbau beschäftigten Arbeiter, einschließlich der Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter, erwerben. Insbesondere sind aufzunehmend sind Spezialhandwerker des Maurergewerbes (Waldenbauer, Kesselführer und Anführer, Zettler und Molnarbeiter, Hölzerer und Steinsetzer, Feger, Schuttarbeiter und Fuhrer aller Art), ferner alle Erdarbeiter, Eisenarbeiter, Arbeiter der Bauindustrie und alle anderen in der Bauindustrie beschäftigten Arbeiter. Zugehörige anderer handwerklicher Berufe können das Mitgliedsrecht im Deutschen Bauarbeiterverband erwerben, wenn an ihrem Wohn- oder Arbeitsorte oder in ihrer nächsten Umgebung ein Verein für ihren Berufsverband nicht besteht und es auch die Verhältnisse nicht gestatten, einen solchen zu errichten.

II. Zweck des Verbandes.

1. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat die Aufgabe, die Lebenshaltung seiner Mitglieder auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen und ihnen dauernd einen menschenwürdigen Anteil an den Erzeugnissen der Kultur zu sichern. In den Vordergrund stellt der Verband die Vertretung der wirtschaftlichen

Verhältnisse seiner Mitglieder durch die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe legt der Verband allen Mitgliedern strenge Pflichten auf, vor allem die Befolgung kameradschaftlicher Gesinnung und die regelmäßige Zahlung der fahrgeldmäßigen Beiträge. Jedes Mitglied muß es sich zur Lebensaufgabe machen, durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seiner Verbandstätigkeit das Ansehen der deutschen Bauarbeiter nach bestem Möglichen zu fördern, für die Ausbreitung und Kräftigung des Verbandes zu wirken und alle materialistischen und organisierten Maßnahmen durch seine Mitwirkung zu unterstützen. Den Mitgliedern gegenüber übernimmt der Verband die Pflicht, seiner materiellen und moralischen Kraft entsprechend, alle Einrichtungen zu treffen, die zur Pflege und Durchführung der genannten Aufgabe nötig sind.

III. Gliederung des Verbandes.

§ 3.

(Vereine)

1. Der Verband setzt sich zusammen aus Orts- und Bezirksvereinen. Zur Durchführung der Verwaltung, für örtliche Unterhaltungen und zur Pflege der Verbindung mit den Ortsvereinen anderer Verbände führt jeder Verein eine selbständige Kasse. Die Gewinne der Vereine sollen ausschließlich den Eintrittsgeldern, in Vereinsbeiträgen und in Strafgeldern. Die Vereinsbeiträge werden gemeinsam mit den Verbandsbeiträgen (durch eine Marke) und auf die Dauer erhoben.

2. Selbständige Vereine (Ortsvereine) können in solchen Städten errichtet werden und bestehen, die mit ihrer nächsten Umgebung in der Regel ein in sich abgerundetes Arbeitsgebiet darstellen. Dies ist dann der Fall, wenn die Mehrzahl der dort wohnhaften Bauarbeiter in der Regel auch Beschäftigung in dem Wohngebiete findet. Andernfalls sind die vorhandenen oder noch zu bildenden Mitgliedschaften zu einem Bezirksverein, mit dem Sitze in dem Hauptorte, zusammenzufassen. Die Zusammenfassung mehrerer benachbarter Ortsvereine zu einem Bezirksverein kann auch angeordnet werden, wenn es zur Durchführung einer gemeinsamen Verwaltung bedarf erscheint.

3. Die Abgrenzung der Bezirke nach den in Ziffer 2 aufgeführten Grundsätzen geschieht durch den Verbandsvorstand nach Anhörung des in Betracht kommenden Bezirksleiters und der beteiligten Vereine.

4. Die Vereine können sich gliedern in örtliche Zastellen und in Berufssectionen, wenn sich deren Notwendigkeit aus dem Umfange des Bezirkes ergibt oder der Arbeitsleistung im Besonderen. Für die jugendlichen Mitglieder sind besondere Einrichtungen zu treffen.

5. Durch die Gliederung der Vereine in Abteilungen (örtliche Zastellen und Berufssectionen) wird die einheitliche Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins nicht beeinträchtigt. Die Notwendigkeit und Befugnisse sind in einem Ortsstatut festzustellen. Ortsstatute unterliegen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

6. Die Vereine haben Einrichtungen zu treffen, daß in bestimmten, dem Bedürfnis entsprechenden Zwischenräumen den Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, in allgemeinen oder Abteilungsverfammlungen über die Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen zu können. Vereine, deren Mitgliederzahl oder Gebiet für allgemeine Versammlungen zu groß ist, müssen vierteljährlich (nach Abschluß der Abrechnung) und für besondere Zwecke Vertreterversammlungen abhalten. Die Zahl der Vertreter und die Befugnisse der Vertreterversammlung sind durch Abstimmung in den Abteilungsverfammlungen und demgemäß in dem Ortsstatut festzustellen. Die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entscheidet.

7. Die einzelnen Verbandsmitglieder gehören in der Regel zu dem Verein, in dessen Gebiet sie arbeiten. Ueber Ausnahmen haben benachbarte Vereine schriftlich festzulegende Vereinbarungen zu treffen. In Streitfällen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 4.

(Verbandsvorstand)

1. Jeder Verein hat einen Vorstand, bestehend aus fünf Personen:

- a) einem Vorsitzenden;
- b) dessen Stellvertreter;
- c) einem Kassierer;
- d) dessen Stellvertreter;
- e) einem Schriftführer.

2. Die Abteilungen des Vereins (örtliche Zastellen und Berufssectionen) wählen zu ihrer Leitung und aus ihren Kreisen je drei Personen: einen Obmann, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Geschäftsführung der Abteilungen unterliegt der Aufsicht und Verantwortung des Verbandsvorstandes.

3. In allen Bezirksvereinen sowie in Ortsvereinen, die sich in Abteilungen gliedern, ist ein Vereinsauschuß zu beschließen. Der Ausschuß wird gebildet durch die Obmänner der Abteilungen; in deren Zahl darf nicht mehr als die Hälfte der Ausschuß hat zu Beginn jedes Monats gemeinsam mit dem Verbandsvorstand über die Geschäftsführung des Vereins zu beraten und im Rahmen des Statuts zu beschließen. Im Bedarfsfalle kann der Vereinsauschuß öfter einberufen werden; auf Antrag der Mehrheit des Ausschusses muß eine außerordentliche Sitzung stattfinden.

4. Der Verbandsvorstand hat unter Mitverantwortung des Vereinsauschusses die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts und nach den hierin begründeten Anweisungen des Verbandsvorstandes zu führen. Er ist für die richtige Verwaltung der einlaufenden Gelder verantwortlich und hat die Abrechnung des Kassierers mit der Aufsicht der Mitglieder und die Abrechnung des Kassierers mit der Aufsicht der Mitglieder zu übernehmen. Er hat Mitglieder beziehungswise Vertreter zu versammeln und ihre Tagesordnung festzustellen sowie die vom Verbandsvorstande ausgesprochenen Beschlüsse auszuführen.

5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung dieser Rechte an einen Dritten geschieht durch den jeweiligen Vorsitzenden des Vereins.

6. Der Verbandsvorstand soll nach Bedarf, wenigstens aber vor jeder Sitzung mit dem Vereinsauschuß und vor jeder

Verammlung, zusammenzutreten, um die vorliegenden Angelegenheiten zu besprechen, um über untergeordnete Verwaltungsmassnahmen zu entscheiden und die Behandlung wichtiger Dinge für die Sitzung mit dem Vereinsauschuß oder für die Verammlung vorzubereiten.

7. Vereine mit 600 und mehr Mitgliedern können zur Verwaltung der Vereinsgeschäfte geeignete Personen (Mitglieder) anstellen und besolden. Geschäftsführende Vereinsbeamte müssen Mitglieder des Verbandsvorstandes sein. Kommt nur ein Beamter in Frage, so soll dieser in erster Linie die Kassengeschäfte führen. Die Anstellung geschieht nach dem Verbandsstatut festgelegten Grundföhen auf Kosten des Vereins (für die Erledigung von Verbandsarbeiten, die außerhalb der Aufgaben des Vereins liegen, kann der Verbandsvorstand einen Zuschuß aus der Hauptkasse bewilligen.) Die Anstellung kann nur im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand geschehen.

8. Die Wahl des Verbandsvorstandes und des Vereinsauschusses findet jährlich nach Erledigung der Vereinsabrechnung statt; sie muß spätestens bis zum 1. März geschehen. Es steht den Vereinen frei, den Vorstand und Ausschuß je zur Hälfte zu erneuern. Ausstehende sind wieder wählbar.

§ 5.

(Beitragsberechnung, Marken- und Kassenvorwaltung)

1. Die Beiträge sind möglichst allwöchentlich durch Banken- oder Postüberweisung einzugehen; mit der Eingehung der Beiträge ist die Verbandsbeiträge zu verbuchen. Zu diesem Zweck ist das Verbandsgebiet in Bezirke einzuteilen. Zu diesem Zweck ist das Verbandsgebiet in Bezirke einzuteilen. Zu diesem Zweck ist das Verbandsgebiet in Bezirke einzuteilen.

2. Die Beiträge sind möglichst allwöchentlich durch Banken- oder Postüberweisung einzugehen; mit der Eingehung der Beiträge ist die Verbandsbeiträge zu verbuchen. Zu diesem Zweck ist das Verbandsgebiet in Bezirke einzuteilen. Zu diesem Zweck ist das Verbandsgebiet in Bezirke einzuteilen.

3. Die Beiträge sind möglichst allwöchentlich durch Banken- oder Postüberweisung einzugehen; mit der Eingehung der Beiträge ist die Verbandsbeiträge zu verbuchen. Zu diesem Zweck ist das Verbandsgebiet in Bezirke einzuteilen. Zu diesem Zweck ist das Verbandsgebiet in Bezirke einzuteilen.

4. Die Beiträge sind möglichst allwöchentlich durch Banken- oder Postüberweisung einzugehen; mit der Eingehung der Beiträge ist die Verbandsbeiträge zu verbuchen. Zu diesem Zweck ist das Verbandsgebiet in Bezirke einzuteilen. Zu diesem Zweck ist das Verbandsgebiet in Bezirke einzuteilen.

§ 6.

(Revision der Vereinskasse)

1. Zur Kontrolle des Kasseneffektivs müssen drei Revisionen ernannt werden. Die Wahl findet jährlich in Verbindung mit der Wahl des Verbandsvorstandes statt.

2. Die Revisionen haben im Besitze des Verbandsvorstandes mindestens alle Monate einmal eine Revision der Kassen und Buchführung vorzunehmen und auch die Quartalsabrechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Sämtliche Gelder, Postkonten und sonstige Belege sind hierbei vorzulegen. Ausgaben, wofür keine schriftlichen Belege vorhanden sind, dürfen nicht anerkannt werden. Ueber ihre Tätigkeit haben die Revisionen mindestens in jedem Vierteljahr eine Zusammenfassung nach Quartalsfrist Bericht zu erstatten.

3. Stellen sich bei der Revision Unregelmäßigkeiten heraus, oder weigert sich der Kassierer, Bücher, Marken, Geld oder was sonst noch für die Revision in Betracht kommt, vorzulegen, kann sich davon der Verbandsvorstand, dem Bezirksleiter und auch dem Verbandsvorstand sofort Mitteilung zu machen.

4. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Mitglieder mit einer außerordentlichen Kontrolle der Vereine zu beauftragen; solchen Beauftragten sind ebenfalls sämtliche Bücher und Belege sowie die vorhandenen Bestände vorzulegen.

§ 7.

(Bezirksauschuß)

1. Zur Unterföhrung des Verbandsvorstandes und der Vereine in allen Verbandsgebieten hat der Deutsche Bauarbeiterverband für besonders abzugrenzende, zusammenhängende Gebiete Bezirksauschüsse. Die Aufgabe der Bezirksauschüsse ist insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Agitation, die Vorbereitung und Durchführung der Lohnbewegung und die Kontrolle der Geschäftsföhrung (Buch- und Kassenvorwaltung) in den Vereinen ihres Bezirkes.

2. Der Bezirksauschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Ein Mitglied wird als Bezirksleiter besoldet und mit der Leitung der Geschäfte betraut; die Geschäfte des Ausschusses sind insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Agitation, die Vorbereitung und Durchführung der Lohnbewegung und die Kontrolle der Geschäftsföhrung (Buch- und Kassenvorwaltung) in den Vereinen ihres Bezirkes.

3. Die Wahl des Bezirksauschusses erfolgt nach dem Verbandsstatut. Der Vorsitzende beziehungswise Angesehene des Vereins am Vororte des Bezirkes ist als solcher Mitglied des Bezirksauschusses. Er kann notwendig werdende Ermahnungen nicht, wenn es sich nicht um den Bezirksleiter handelt, der Verein des Bezirksvorstandes.

4. Die Mitglieder des Bezirksauschusses wählen von einem Bezirksliste zwei Personen. Die Namen der Ausschussmitglieder sind durch die Verbandsleitung bekanntzugeben.

5. Das Gehalt des Bezirksleiters sowie die aus den notwendigen Reisen und der sonstigen Unkosten erwachsenden Kosten werden aus dem Verbandsbudget bezahlt. Zur Empfangnahme und Verwaltung der hierzu notwendigen Gelder wählt der Bezirksauschuß ein Mitglied aus seiner Mitte. Die Abrechnung mit der Hauptkasse hat vierteljährlich zu geschehen. Die richtige Verwendung der Gelder ist der Bezirksauschuß in seiner Gesamtheit verantwortlich. Die Mitglieder der Abrechnung ist durch drei Revisionen, die der Bezirksauschuß zu wählen hat, zu bestätigen. Sämtliche Revisionen aus, so hat der Verein des Bezirksvorstandes Ersatzmänner zu wählen.

§ 8.

(Verbandsvorstand)

1. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat zur Führung aller Verbandsgeschäfte einen Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden besoldet und sind für ihre Tätigkeit dem

Gesamtverband verantwortlich. Die Wahl des Verbandsvorstandes geschieht auf dem Verbandstage. Maßstab ist jedes Mitglied des Verbandes, auch wenn es auf dem Verbandstage nicht anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder dürfen ein anderes Amt im Verbande nicht bekleiden. Die Amtsbauer des Verbandes sind nicht von einem Verbandstage bis zum andern. Der Sitz des Verbandes ist in Hamburg.

2. Der Verbandsvorstand besteht aus 18 Personen. Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter des Vorstands und dessen Stellvertreter werden als solche auf dem Verbandstage gewählt; die übrigen Vertreter des Vorstandes werden durch die Mitglieder der Gesamtheit der Mitglieder gewählt. Die Mitgliedschaft der Mitglieder obliegt dem Vorstand. Die Mitgliedschaft der Mitglieder obliegt dem Vorstand. Die Mitgliedschaft der Mitglieder obliegt dem Vorstand.

3. Der Verbandsvorstand hat die Aufgabe, den Verband nach innen und außen zu vertreten, insoweit nicht diese Befugnis in § 15 Abs. 2 dieses Statutes dem Vorsitzenden des Verbandes übertragen ist, und alle Verbandssachen angeht, die nicht durch gegenseitige Einigung der Mitglieder des Verbandes erledigt werden können. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verband nach innen und außen zu vertreten, insoweit nicht diese Befugnis in § 15 Abs. 2 dieses Statutes dem Vorsitzenden des Verbandes übertragen ist, und alle Verbandssachen angeht, die nicht durch gegenseitige Einigung der Mitglieder des Verbandes erledigt werden können.

§ 9. (Verbandsbeiträge)

1. Dem Verbandsvorstand steht ein Beitrag zur Seite. Der Beitrag besteht aus dem Mitgliedsbeitrag des Mitglieds, dessen Stellvertreter und aus den Beiträgen der Mitglieder des Verbandes. Der Beitrag besteht aus dem Mitgliedsbeitrag des Mitglieds, dessen Stellvertreter und aus den Beiträgen der Mitglieder des Verbandes.

2. Der Beitrag wird zweimal im Jahre zu ordentlichen Sitzungen mit dem Verbandsvorstand auf dem Verbandstage und im Bedarfsfall auch auf außerordentlichen Sitzungen mit dem Vorstand vereinbart. Auf Beschluss des Verbandes kann der Vorstand die Beiträge auf dem Verbandstage vereinbaren.

3. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verband nach innen und außen zu vertreten, insoweit nicht diese Befugnis in § 15 Abs. 2 dieses Statutes dem Vorsitzenden des Verbandes übertragen ist, und alle Verbandssachen angeht, die nicht durch gegenseitige Einigung der Mitglieder des Verbandes erledigt werden können.

- a) die Vorbereitung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
- b) die Vorbereitung von allgemeinen Versammlungen und Tagungsreisen;
- c) Erhebung von Beiträgen;
- d) die Abhaltung und die Verhandlungsgegenstände von Bezirks- und Verbandskonferenzen;
- e) Anträge des Verbandsvorstandes auf Änderung des Statuts, der Satzungen und der Verordnungen des Verbandes;
- f) der Beschaffung von Sachmitteln für den Verband;
- g) die etwa nötige Erhebung des Mitgliedsbeitrages bis zum nächsten Verbandstage.

4. Die Beschlüsse der gemeinsamen Vorstandes und Beiratsvorsitzender sind zu o und g bedürftig zu ihrer Durchführung der Beiratsvorsitzender der Beiratsvorsitzender. In allen anderen Fällen entscheidet einfache Mehrheit.

§ 10. (Verbandszeitung)

1. Zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Verbandes, der Mitglieder sowie zur Klärung der Interessen und zur Aufklärung der Mitglieder über die Tätigkeit des Verbandes wird eine wöchentlich erscheinende Zeitung unter dem Namen „Der Grundstein“ herausgegeben. Die Herausgabe der Zeitung wird auf dem Verbandstage beschlossen.

2. Das Blatt wird wöchentlich in den Vereinen nach Zahl der Mitglieder zugeteilt. Mitglieder, die über acht Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, und Vereine, die bis zum 30. des Monats d. d. folgenden Monats nicht mit dem Verbande abgerechnet oder das Hauptgeld gebende Geld eingekandt haben, wird das Verbandsorgan nicht mehr geliefert. Einzelmitgliedern, die ihre Beiträge an die Hauptkasse entrichten, wird das Verbandsorgan nur dann zugeteilt, wenn sie vorher 40 % Voranporto für das Quartal einbezahlt haben.

3. Die Redaktionen der Verbandszeitung sind neben dem geschäftsführenden Vorstand Mitglieder des Verbandsvorstandes und haben an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilzunehmen. Die Redaktion muss auf den Verbandstagen, den Bezirkskonferenzen und auf den Konferenzen mit dem Beirat vertreten sein.

4. Die Redaktion hat dem Verbandstage einen Bericht über ihre Tätigkeit zu geben. Beiratsvorsitzender hat die Schriftleitung des „Grundstein“ und an den Verbandsvorstand zu richten; gegen dessen Entschluß ist weitere Beschwerde beim Verbandsvorstand zulässig. Ueber Beschwerden grundsätzlicher Art und über solche, die das Interesse der Gesamtheit betreffen, haben Verbandsmitglieder und Verbandsvereine gemeinschaftlich zu entscheiden.

5. Der „Grundstein“ erscheint an dem Orte, wo der Verband seinen Sitz hat.

§ 11. (Verbandsvermögen)

1. Die Einkünfte des Deutschen Bauarbeiterverbandes bestehen aus den im Statut festgesetzten ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen und Verbandsbeiträgen, aus sonstigen Einnahmen (Einkünften und Legaten) und aus Kapitalzinsen.

2. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar, sein Mitgliedschaft und sein Verein haben Anspruch auf Wiederherstellung von Vermögenswerten. Trifft ein Verein aus dem Verbandsvermögen, oder wird er durch irgendeinen Umstand aufgehoben, so fällt das Verbandsvermögen ohne weiteres der Hauptkasse zu.

3. Soweit das Verbandsvermögen nicht zur täglichen Verfügung der Kassierer notwendig ist, ist es sicher und zinsbringend anzulegen.

4. Zur richtigen Verwaltung der Hauptkasse bestimmt der Verbandsvorstand aus seiner Mitte vier Beiratsmitglieder. Der Beirat besteht aus dem Kassierer und zwei weiteren Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder sind in ihren Funktionen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes. Zur Verwaltung der Beiratsmitglieder sind ähnliche Einrichtungen zu treffen.

5. Aus der Verbandskasse werden alle Ausgaben für den Verbandsvorstand bestritten, soweit sie nicht den Vorkosten der Vereine vorkommen und durch Statut aufreht sind.

§ 12. (Revision der Verbandskasse)

1. Zur Kontrolle der Kasse und Kassierführung des Verbandsvorstandes wählt der Verbandstag drei Revisoren und drei Stellvertreter. Die Revisoren haben unter sich einen Obmann zu bestimmen, der die jeweiligen Revisionen anzuordnen und die vorgeschriebenen Berichte zu erstatten hat.

2. Die Revisoren sind zu jeder Zeit einmündig und jederzeit berechtigt, sie müssen die Kasse jeden Monat mindestens einmal revidieren und haben auch die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen zu prüfen. Nach jeder Revision haben die Revisoren innerhalb einer Woche dem Verbandsvorstand und dem Verbandsausschuss gleichzeitige schriftliche Berichte über den Bestand der Kasse einzureichen. Die Mitgliedschaft der Revisoren ist bei der Veröffentlichung im Verbandsorgan von den Revisoren zu bestätigen.

3. Etwasige Beschwerden über Behinderung der Revisoren durch den Kassierer sind umgehend, vor jeder weiteren Berichtserstattung, an den Verbandsvorstand zu richten.

4. Zur Auffklärung und Beseitigung etwaiger Differenzen hat der Verbandsausschuss in seiner Gesamtheit oder durch Vertreter eine Generalkonferenz vorzunehmen.

§ 13. (Verbandsauschuss)

1. Zur Überwachung der Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes sowie zur Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung innerhalb des Verbandes wählt der Verbandstag einen Ausschuss von neun Personen. Den Vorsitz des Ausschusses bestimmt der Verbandstag. Die Mitglieder des Ausschusses sind auch die Vorsitzenden und sein Stellvertreter werden von dem Verbandstag bestimmt. Mitglieder des Ausschusses dürfen ein anderes Amt im Verbande nicht bekleiden.

2. Beschwerden an den Verbandsausschuss sind binnen vier Wochen nach der Entscheidung der Vorstandes oder nach der Entscheidung des Beirats einzureichen. Später eingehende Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

3. Vorbehaltlich der Beratung an den Verbandstag entscheidet der Ausschuss über alle an ihn gelangenden Beschwerden und überweist seine Entscheidung dem Verbandsvorstand zur Ausführung. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes und Beirats unterliegen. Der Vorstand an dem Verbandstag darf nur dann tätig werden, wenn sie spätestens sechs Wochen nach der Zustellung des Ausschusses bei dem Verbandsvorstande angemeldet worden ist.

4. Der Ausschuss hat sich innerhalb vier Wochen nach Schluss des Verbandstages zu bilden und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

5. Der Ausschuss muss durch seinen Vorsitzenden und im Falle der Vertretung desselben durch seinen Stellvertreter auf den Verbandstagen vertreten sein, um über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

6. Die Amtsbauer des Ausschusses wählt von einem Verbandstag zum andern. Notwendige Ersatzwahlen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters werden durch den Verbandsvorstand erledigt.

IV. Verbandstage, Bezirksstage und Konferenzen.

§ 14.

Zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, zur etwaigen Neuordnung oder Ergänzung des Statuts, zur Festlegung der Solidarität und der organisatorischen Ordnung der Vereine, zur Vorbereitung und Beschließung von Verbandsbeschlüssen, die an andere Stellen nicht erledigt werden können, gibt der Deutsche Bauarbeiterverband Verbandstage, Bezirksstage und Konferenzen ab.

§ 15. (Verbandsstage)

1. Ordentliche Verbandstage finden alle zwei Jahre statt. Der Verbandstag besteht aus Delegierten der Vereine, aus dem Beiratsvorsitzenden, dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses beziehungsweise dessen Stellvertreter sowie aus Vertretern des Verbandsvorstandes und der Redaktion des Verbandsorgans.

2. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat und durch Mitgliedsbuch zu legitimieren.

3. Die Unkosten des Verbandstages werden aus der Verbandskasse gedeckt. Es wird vergütet: Gehaltsersatzgebende dritter Wagenklasse, der entgangene Arbeitslohn (Zaristhohn) und Diäten, deren Höhe der jeweilige Verbandstag festsetzt.

4. Die Delegierten werden bezirksweise gewählt; in jedem Verbandstage erfüllt auf je 1500 Mitglieder ein Delegierter. Ueberzählige Hunderte werden mit 1000 für 1500 gerechnet.

5. Der Bezirksleiter ist für seinen Bezirk Wahlvorsitzer, er hat die Wahlkreis festzustellen, die Aufstellung der Kandidaten vorzubereiten und alle zur Wahl notwendigen Maßnahmen anzuordnen und ihre Durchführung zu überwachen.

6. Die Mitgliedschaft eines jeden Wahlkreises bildet eine einheitliche Wahlkörperlichkeit. Die Delegierten werden in einem Wahlgange gewählt. Über die einfache Stimmenmehrheit auf je Wahlkreis gilt als Delegierter; Kandidaten mit zweit- und dritthöchster Stimmenzahl gelten als erste und zweite Stellvertreter.

7. Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Die weiteren Einzelheiten werden durch ein vom Verbandsvorstand herausgegebenes Wahlreglement bestimmt.

8. Gehalts der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandssachen, die nicht durch die Beiratsmitglieder erledigt werden können, und die Festlegung der Beiratsmitglieder.

9. Der Verbandstag entscheidet bei allen Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen.

10. Anträge an den Verbandstag können nur von Verbandsmitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zehn Wochen vor dem Verbandstage dem Verbandsvorstand einzureichen.

zulenden und von diesem acht Wochen vor Zusammentritt des Verbandstages in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.

11. Der Verbandsvorstand und der Beirat haben gemeinsam das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Auf Antrag eines Bezirks der Vereine muss ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.

§ 16. (Bezirksstage)

1. In allen Verbandsbezirken finden vor dem ordentlichen Verbandstage Bezirksstage statt. In dringenden Fällen müssen auf Antrag eines Bezirks der in Betracht kommenden Vereine oder auf Anordnung des Verbandsvorstandes außerordentliche Bezirksstage stattfinden.

2. Die Einberufung des Bezirksstages und Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Bezirksleiter, der sich vorher über Ort und Zeit mit dem Verbandsvorstand zu verständigen hat.

3. Zur Vertretung auf den Bezirksstagen ist jeder Verein verpflichtet. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Hauptkasse. Für die Entschädigung der Delegierten sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 maßgebend mit der Einschränkung, dass die Diäten nach dem Satz berechnet werden, der für Reisen im Auftrag des Bezirkes gilt.

4. Die Bezirksstage bestehen aus Delegierten der Vereine. Jeder Verein hat mindestens einen Delegierten zu entsenden. Vereine mit 500 Mitgliedern können zwei, Vereine mit 1000 Mitgliedern drei und Vereine mit 1500 Mitgliedern vier Delegierte entsenden; je weiteren 1000 Mitglieder berechnen sich weitere Delegierte. Für die Einzelheiten der Wahl hat der Verbandsvorstand ein Reglement aufzustellen.

5. Der Bezirksleiter muss auf dem Bezirksstage anwesend sein und über seine Tätigkeit Bericht erstatten.

§ 17. (Konferenzen für Spezialbranchen)

1. In der Zeit von einem Verbandstage zum andern finden für die einzelnen Spezialbranchen Landestageskonferenzen statt. Die Einberufung geschieht durch den Verbandsvorstand; die Unkosten werden nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 aus der Verbandskasse gedeckt.

2. Die Konferenzen bestehen aus Delegierten der Sektionen. Die Zahl der Delegierten sowie die Wahlbezirke sehen Verbandsvorstand und Beirat je nach der Wichtigkeit der Sektionen und der Gesamtzahl der Branchenangehörigen fest.

V. Urabstimmung.

§ 18.

1. Werden in Folge außerordentlicher Vorkommnisse Änderungen des Statuts notwendig und hierfür die Einberufung eines Verbandstages nicht möglich oder ratlos, so haben der Verbandsvorstand und der Beirat gemeinsam die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Die Abstimmung muss bis zu dem vom Verbandsvorstand festgesetzten Termin geschehen.

2. Werden infolge beherrschender Maßnahmen irgendwelcher Art Änderungen des Statuts notwendig und ist hierzu die Einberufung eines Verbandstages oder eine Urabstimmung nicht möglich oder im Interesse des Verbandes nicht ratsam, so ist die geltend erscheinende Statutenänderung vom Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Beirat vorzunehmen.

VI. Aufnahmebedingungen und Verhaltungsregeln.

§ 19. (Beitritt)

1. Bedingung für die Aufnahme in den Verband und den Verbleib in demselben ist die rechtsverbindliche Anerkennung des Statuts und der von den Verbandsinstanzen erlassenen Bestimmungen.

2. Angehörige vom Beitritt sind Kranke und Invaliden, auch wenn sie zeitweilig arbeitsfähig sind, Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, können nur auf Antrag des Verbandsvorstandes in den Verband aufgenommen werden.

3. Die Beitrittsverfahren wird durch den Beiratsvorstand oder einen anderen Beiratsmitgliedern des Vorstandes eingeleitet. Die Aufnahme in den Verband kann nur dem Beiratsvorstand abgelehnt werden, wenn bekannt ist oder dem Grund angeht, dass der sich zur Aufnahme Meldende keine Mitgliedschaft zum Schaden des Verbandes mitbrachte.

4. Bei der Aufnahme in den Verband ist ein Eintrittsgeld und der Beitrag für die laufende Woche zu zahlen. Das Eintrittsgeld steht in der Vereinsliste und beträgt bei der erstmaligen Aufnahme mindestens M. 1.

5. Werden ältere Personen (über 60 Jahre) zur Mitgliedschaft zugelassen, so haben sie ein Eintrittsgeld von mindestens M. 10 zu zahlen. Bei Aufnahme von jugendlichen Hilfsarbeitern unter 17 Jahren zahlen sie kein Eintrittsgeld.

6. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einfügung des Interimsmitgliedsbuches, wobei der Aufgenommen seine Namensunterschrift in dem Buche zu leisten hat. Nach Zahlung von 50 Pfennigen wird das Interimsbuch durch das ordentliche Mitgliedsbuch ersetzt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Interimsbücher von den Kassierern anzuhalten und umgehend an den Verbandsvorstand einzusenden. Weigert sich ein Mitglied, das Interimsbuch abzugeben, oder hat es schuldlos abzugeben, so ist der Antrag auf Ausstellung eines Ersatzbuches für den nächsten Verbandstag zurückzuführen. Ein Ersatzbuch wird jedoch nur dann ausgestellt, wenn es innerhalb acht Wochen nach der letzten Beitragszahlung (Quittierung im Mitgliedsbuch) angefordert wird. Die angekauften Beiträge sind sofort bei der Antragstellung nachzugeben. Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des



Verbandes und sind beim Austritt, Ausschluss und im Todesfall an den Verband zurückzugeben.

7. Mitglieder des Deutschen Bauarbeiterverbandes dürfen einer andern gewerkschaftlichen Organisation nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes angehören. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen ist gleichbedeutend mit dem Austritt aus dem Verbande.

§ 20.

(Uebertritt aus andern Verbänden.)

1. Ohne Zustimmung eines Eintrittsgeldes können in den Deutschen Bauarbeiterverband übertritten:

- Mitglieder von ausländischen Bauarbeiterverbänden, die der Bauarbeiter-Internationale angehören;
- Mitglieder von inländischen Konturreisverbänden;
- Mitglieder von andern Gewerkschaften, wenn sie zum Bauberuf übergehen.

Voraussetzung für den Uebertritt ist, daß die Anmeldung innerhalb vier Wochen nach der Ankunft im Deutschen Reichsgebiet beziehungsweise nach dem Austritt aus dem andern Verband geschieht und bis dahin der Beitrag ordnungsmäßig in dem früheren Verbande gezahlt worden ist. Der inzwischen aufgelaufene Beitrag ist im Deutschen Bauarbeiterverband beim Uebertritt zu zahlen.

2. Die Anrechnung der Beiträge in den früheren Verbänden auf die Unterhaltungsberechtigung im Deutschen Bauarbeiterverband regelt § 28 in Ziffer 7 bis 9.

§ 21.

(Verlust der Mitgliedschaft, Strafen und Wiederbeitritt.)

1. Mitglieder, die acht Wochen mit dem Beitrage im Rückstande sind, gelten als ausgeschieden und werden aus der Mitgliedsliste gestrichen, wenn ihnen nicht vor Ablauf dieser Frist die Zahlung gefordert worden ist. (Siehe § 26.)

2. Wer sich Verbindungen gesellen lassen will, die dem Interesse des Verbandes entgegenstehen, wird entweder mit einer Misse in der Mitgliederversammlung oder mit einer Geldbuße und im schlimmsten Falle mit dem Ausschluss aus dem Verbande bestraft. Die Geldbußen dürfen nicht niedriger als M. 3 sein und einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

3. Das Ausschlussrecht liegt nur den Vereinen und dem Verbandsvorstand zu. Misse und Geldbußen können auch von Arbeitsversammlungen verhängt werden. Der Verbandsvorstand kann den zuständigen Verein mit der Forderung des Strafverfahrens beauftragen; oder von sich aus die Strafe Strafverfahrens beauftragen. In beiden Fällen verhängen und ihre Vollstreckung anordnen. In beiden Fällen steht neben dem Mitglied dem Verein, wo das Mitglied den Verstoß begangen hat, das Verhängungsrecht zu. (Siehe Ziffer 5.) Ist das Mitglied im Bereich des Vereins, wo das Verfahren anhängig gemacht wurde, so kann der Verbandsvorstand die weitere Führung der Sache dem Verein übertragen, wo sich das Mitglied aufhält.

4. Dem mit Strafe Bedrohten soll tunclich Gelegenheit gegeben werden, sich verteidigen zu können. Die Verhängung der Strafe soll durch geheime Abstimmung geschehen.

5. Mitglieder, die von einem Verein bestraft werden, können binnen vier Wochen, nachdem ihnen der Beschluß bekanntgemacht worden ist, Beschwerde beim Verbandsvorstand führen und nach Zurückweisung durch den Vorstand innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen beim Verbandsauschuss; Mitglieder, die durch den Verbandsvorstand bestraft werden, können sich innerhalb derselben Frist beim Verbandsauschuss beschweren. Wegen die Entscheidung des Ausschusses ist Berufung an den Verbandstag zulässig. (Siehe § 13 Ziffer 3.) Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; wenn die Vorinstanz nicht anders an den Verband, jedoch während des Verfahrens alle Anträge an den Verband, jedoch während des Verfahrens alle Anträge ausgeschrieben ist, kann jederzeit zu dem im § 19 festgelegten Bedingungen wieder beitreten.

6. Wer wegen Beitragsrückstände aus der Mitgliedsliste gestrichen wurde, zahlt bei der Wiederaufnahme mindestens den doppelten Betrag des im § 19 festgelegten Eintrittsgeldes.

7. Wer aus dem Verbande ausgeschlossen worden ist, kann nur durch besonderen Beschluß des Vereins, wo sich der zur Aufnahme Meldende das letzte Jahr aufgehalten hat, wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme darf nur geschehen, wenn der Ausschuss des Verbandes das Vergehen gegen die Organisation wieder gut zu machen zeigt, kein der Wiederaufnahme ein doppeltes Eintrittsgeld (§ 19) und eine Buße bis zur Höhe des Jahresbeitrages des Vereins zu dem die Wiederaufnahme geschieht. Auf Beschluß des Vereins kann vor der Verhängung der Buße Abstand genommen werden.

8. In den in diesem Paragraphen behandelten Fällen erhält der Wiedereintretende ein neues Interimsmitgliedsbuch. Die Mitgliedschaft datiert vom Tage des Wiedereintritts.

§ 22.

(Wiederaufleben der Mitgliedschaft.)

1. In besonderen Fällen, wenn nachweisbar keine Abstrümmung vorliegt, kann dem ausgeschiedenen Mitglied, die alte Mitgliedschaft wieder zu erwerben und fortzusetzen.

2. Anträge dieser Art sind durch den Vereinsvorstand beim Verbandsauschuss zu stellen.

3. Auf Unterhaltungen, die an eine Wartezeit gebunden sind, hat das Mitglied erst Anspruch nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage des Wiederauflebens der Mitgliedschaft.

§ 23.

(An- und Abmeldung.)

1. Mitglieder, die das Gebiet eines Vereins verlassen, müssen sich vorher bei dem Statistiker oder dem hierzu bestellten Beamten abmelden. In gleicher Weise hat sich das Mitglied in dem neuen Verein anzumelden. An- und Abmeldungen sind im Mitgliedsbuch zu bescheinigen. Auch der Wohnungswechsel innerhalb des Vereins muß rechtzeitig gemeldet werden.

2. Wer auf Grund des § 3 Ziffer 7 Mitglied des Vereins seines Wohnortes bleibt, ist verpflichtet, sich im Verein des Arbeitsortes zwecks Kontrolle an- und abzumelden.

3. Nichterfolge und unvorschriftsmäßige Abmeldungen werden nachträglich auf Kosten des Mitgliedes durch den Vereinsvorstand erledigt.

Mitgliedern, die der vorgeschriebenen Meldepflicht nicht genügen, kann die Unterfertigung ganz oder teilweise verweigert werden.

VII. Verbandsmaterialien.

§ 24.

1. Alle Formulare: Aufnahmscheine, Mitgliedslisten und -karten, Abrechnungsformulare, Quittungslisten, Kostenbücher, Stempel usw., sowie Mitgliedsbücher und Marken zur Qualifikation des Eintrittes und des Beitrages werden vom Verbandsvorstand beschafft und den Vereinen unmittelbar oder durch den Bezirksleiter zur Verfügung gestellt.

2. Mitgliedsbücher und Beitragsmarken, die nicht vom Verbandsvorstand herausgegeben oder von diesem mit der Bauarbeiter-Internationale vereinbart sind, haben im Deutschen Bauarbeiterverband keine Gültigkeit.

3. Ueber die empfangenen Mitgliedsbücher und Marken haben die Vereinsvorstände genau Buch zu führen und mit der Verbandshauptkasse abzurechnen.

4. Für jedes in einem Verein verbrauchtes Interimsmitgliedsbuch (nebst Futteral) sind 30 M., für jedes Ersatzmitgliedsbuch 50 M. von dem Verein an die Hauptkasse abzuführen. Ordnungsmäßig abgelaufene Mitgliedsbücher werden unentgeltlich umgetauscht.

VIII. Beiträge.

§ 25.

1. Der zur Durchführung des Verbandszweckes zu zahlende Beitrag ist abgestuft nach der Lohnhöhe und wird als Verbandsbeitrag (für die Hauptstufe) und als Vereinsbeitragsbeitrag (für die Vereinsstufe) für jede Arbeitswoche erhoben, wenn die Erwerbstätigkeit mehr als drei Tage wöchentlich dauert. Jede sofort gemeldete Erwerbstätigkeit, die drei Tage und länger dauert, ist beitragsfrei. Im übrigen gilt die Beitragspflicht für 52 Wochen in jedem Kalenderjahre.

2. Die Beiträge werden unterteilt nach sieben Hauptstufen und zwei Nebenstufen. Die Nebenstufen gelten für Befehlsgelöhner und jugendliche Hilfsarbeiter bis zu einem Tagelohn von M. 3,50; Beurlingelöhner in ersten und zweiten Befehlsgelöhner zahlen 20 M., Beurlingelöhner in dritten und vierten Befehlsgelöhner zahlen 40 M., wöchentlich den Verbandsbeitrag, Vereinsbeitragsbeiträge werden in den Nebenstufen nicht erhoben. Die Beiträge der Hauptstufen werden von den Vereinen nach folgendem Schema festgesetzt:

Entlohnung	Beitragshöhe	Beitragshöhe
Bis zu 50 M.	50 M.	50 M.
51 M. bis 60 M.	60 M.	60 M.
61 M. bis 70 M.	70 M.	70 M.
71 M. bis 80 M.	80 M.	80 M.
81 M. bis 90 M.	90 M.	90 M.
91 M. bis 100 M.	100 M.	100 M.
Ueber 100 M.	110 M.	110 M.

(Erfolgslos wird der Beitrag im April 1918 festgesetzt. Hierbei wird der Tariflohn vom 31. März 1916 plus 20 M. Feuerungszulage als Grundlage genommen. Der so errechnete Beitrag wird vom 1. Juli 1918 an gezahlt.)

3. Zur Verwaltung der Vereine, zur Einziehung der Verbandsbeiträge und Verwaltung der Verbandsrechnung sowie für Leistungen an Gewerkschaftskartelle und Sekretariate werden in allen Vereinen zu den Hauptstufenbeiträgen Vereinsbeitragsbeiträge erhoben. Der Vereinsbeitragsbeitrag soll in der Regel nicht niedriger als der vierte Teil des zu zahlenden Hauptbeitrages sein.

4. Die Festsetzung einer Beitragsstufe für den ganzen Verein oder je nach Berufs- und Abteilungen ist Sache der Vereins-Generalversammlung; die alljährliche Feststellung ist im dritten Jahresbericht zu vollziehen. Die etwaige Beitragsveränderung tritt mit dem Beginn des nächsten Jahres in kraft. Bei der Durchführungsfrist (in dem ganzen Verein oder in einer Gruppe) der Grenze zum höheren Beitrag steht, kann die Vereins-Generalversammlung die Einführung des höheren Beitrages beschließen.

5. Mitglieder, die wegen Alters- und Invalidität erwerbsunfähig sind, zahlen einen Beitrag, der ihrem Lohne entspricht. Die Festsetzung der Erwerbsunfähigkeit ist Sache des Verbandsvorstandes.

6. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann auf gemeinsamen Beschluß des Verbandsvorstandes und Beirates ein Beitragsbeitrag für die Hauptstufe erhoben werden. Geht die Höhe der Beitragssumme mehr als um ein Vierteljahr über die Höhe der Beitragssumme über die Höhe des ortsüblichen Beitrages hinaus, so ist bis zu diesem Zeitpunkt der Wille des Verbandes durch Abstimmung festzustellen, wenn nicht ein Verbandsrat zur Entscheidung berufen wird.

7. Bei Streiks und Aussperrungen, wo innerhalb eines Lohngebietes mindestens ein Drittel der dortigen Mitglieder im Streik (Aussperrung) steht, hat auf Beschluß des Vereins jedes mit Genehmigung des Vereins arbeitende Mitglied für den Arbeitszeitraum einen halben Wochenbeitrag an die Vereinskasse abzuführen.

8. Wenn bei allgemeinen Streiks oder Aussperrungen ein Verbandsrat oder Verbandsvorstand und Beirat Beiträge beschließen haben, dürfen die unter Ziffer 7 genannten Beiträge nicht erhoben werden.

§ 26.

(Beitragszahlung und -gestaltung.)

1. Der Beitrag soll wöchentlich, spätestens am Schluß der jeweiligen Arbeitswoche gezahlt werden. Voraussetzungen für die Zahlung sind, daß das Mitglied beitragsfrei im allgemeinen die Arbeitswoche nicht verläßt, daß es mit der Beitragszahlung nicht in Rückstand kommt. In solchen Fällen muß das Mitglied selbst den Beitrag an den Verein- oder Hilfskassen abliefern.

2. In außerordentlichen Fällen des Mitgliedes kann der Beitrag gestundet werden. Die Gestundung soll in der Regel die Dauer von dreizehn Wochen nicht übersteigen.

3. Anträge auf Gestundung der Beiträge sind vor Ablauf der achten Rückzahlungswache durch das Mitglied an den Verbandsvorstand zu richten.

4. Anspruch auf Unterfertigung kann erst erhoben werden, wenn die gestundeten Beiträge gezahlt sind.

§ 27.

(Beitragsbefreiung.)

1. Jede Beitragsbefreiung ruht:

- für Kranke und arbeitslose Mitglieder auf die Dauer der Erwerbslosigkeit. Die Beitragsbefreiung tritt ein, wenn das Mitglied in einer Kalenderwoche drei und mehr Tage erwerbslos ist und dies dem Vereinsvorstand oder dem von diesem beauftragten Person sofort beweiskräftig meldet (Streik, Aussperrung und Maßregelung gelten nicht als Erwerbslosigkeit im Sinne dieser Bestimmung);
- für Mitglieder, die zur militärischen Dienstleistung eingezogen sind, für die Dauer der Dienstleistung;
- für Mitglieder, die eine Baugewerkschule oder eine ähnliche Lehranstalt besuchen, für die Dauer des Schulbesuchs;
- für Mitglieder, die interniert sind (ausschließlich Dauer der Internierung);
- für Mitglieder, die wegen Alters, Invalidität oder Unfall erwerbsunfähig sind, für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit.

2. Die Beitragsbefreiung in den hier genannten Fällen ist zwingendes Recht; während der beitragsfreien Zeit sind Freimarken zu leben. Die Freimarken werden bei der Feststellung der Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung nicht mitgerechnet.

3. Die unter b, c, d genannten Mitglieder sind während der Beitragsbefreiung von allen Mitgliedsrechten und -pflichten entbunden; sie können in die schon erworbenen Rechte wieder eintreten, wenn sie sich vorher abgemeldet hatten, bis zum Eintritt des Befreiungsfalles ihre Beiträge gezahlt und sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung wieder anmelden und die Beitragszahlung fortsetzen.

4. Die unter e genannten Mitglieder behalten ihre bis zu ihrer Erwerbsunfähigkeit erworbenen Rechte, wenn sie sich der Kontrolle des Vereins unterstellen. Der Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit ist dem Vereinsvorstand sofort zu melden. Ein neues Anrecht auf Erwerbslosenunterfertigung haben solche Mitglieder, die während eines Jahres vom Tage der Werbung und nach erneuter zweimonatiger Beitragszahlung.

5. Ueber die Kontrollmaßnahmen werden vom Verbandsvorstand Anweisungen herausgegeben, die jenseits vom Verein als auch von den Mitgliedern streng zu beachten sind.

IX. Nichtsich und Unterfertigungen.

§ 28.

(Allgemeines.)

1. Der Deutsche Bauarbeiterverband gewährt seinen Mitgliedern nach Verlauf der näher bezeichneten Wartezeiten Mitgliedschaft sowie Unterfertigung in folgenden Fällen:

- bei Arbeitsbeschäftigung zur Erlangung besserer Arbeitsverhältnisse beziehungsweise zur Durchführung tariflicher Arbeitsbedingungen (Streikunterfertigung);
- bei Mobilität und Inhaftierung infolge agitatorischer Betätigung für den Verband;
- bei vorübergehender Erwerbslosigkeit (Kranken- und Arbeitslosenunterfertigung);
- in Sterbefällen.

2. Diese Unterfertigungen werden allen berechtigten Mitgliedern beziehungsweise deren Angehörigen auf Grund des Verbandsrechtes gewährt. Ein geldloser Mitgliedsanspruch ist ausgeschlossen. Verbandsvorstand beziehungsweise Verbandsauschuss sind verpflichtet, den Unterfertigten die Unterfertigung zu bewilligen, ob sie die Unterfertigungsbedingungen erfüllt haben. Der Verband ist kein Versicherungsinstitut und die Ausschussbehörde für das Versicherungswesen nicht unterstellt.

3. Unterfertigungen alter Art, soweit sie aus den Mitteln der Hauptkasse gedeckt werden sollen, dürfen nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes bewilligt werden. Mitglieder und deren Hinterbliebene, deren Unterfertigung vom Verbandsvorstand abgewiesen werden, haben das Recht der Beschwerde an den Ausschuss und darüber hinaus an den Verbandsrat, Beschwerden gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes sind innerhalb vier Wochen von der Zustellung an den Vorstehen des Verbandsrat zu erheben.

4. Für die Feststellung der Unterfertigungsstufe bei Kampfkampfen, Maßregelung und Inhaftierung sind die Mitgliedschaftsdauer des Mitgliedes und der Durchschnittsbeitrag innerhalb des Vereins beziehungsweise einer Vereinsabteilung in dem vorausgegangenen Kalenderjahre maßgebend. Von diesen Unterfertigungen werden die wöchentlichen Beiträge in Abzug gebracht.

5. Die Feststellung der Unterfertigungsstufe bei Erwerbslosigkeit und Sterbefällen geschieht auf Grund der Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge des Mitgliedes. Für den einzelnen Fall gilt der Durchschnittsbeitrag, der in dem vorausgegangenen Kalenderjahre gezahlt worden ist. Sind in dem Zeitraum keine 52 Beiträge gezahlt, so werden die anschließenden Beiträge aus dem vorletzten Kalenderjahre bis zu 52 hinzugerechnet. Tritt ein Unterfertigungsfall schon nach den ersten 52 Beiträgen ein, so wird hieraus der Durchschnittsbeitrag entnommen. Der festgelegte Unterfertigungsfall gilt bei Erwerbslosigkeit für das ganze Kalenderjahr, wo der Unterfertigungsfall eintritt, sowie für den zusammenhängenden Unterfertigungsfall, der von einem andern Kalenderjahre hinüberführt. (Von der Erwerbslosenunterfertigung wird kein Beitrag erhoben.)

6. Befreiung und jugendliche Hilfsarbeiter werden während ihrer Zugehörigkeit zu einem Jugendklub nach diesen Beiträgen unterstellt. Nach Uebertritt von der Jugendklub in eine Hauptstufe wird bei der Berechnung der Unterfertigung wie folgt verfahren:

- wer beim Uebertritt in eine Hauptstufe weniger als 52 Beiträge gezahlt hat, wird nach Leistung von an 52 fehlenden Beiträgen in der zutreffenden Hauptstufe unterfertigt; berechnung nach dem Durchschnittsbeitrag der Hauptstufe;
- wer beim Uebertritt 52 bis einschließlich 104 Beiträge gezahlt hat, wird sofort unterfertigungsrechtlich nach dem zweimonatigen Satz der zutreffenden Hauptstufe;
- wer beim Uebertritt über 104 Beiträge gezahlt hat, wird sofort unterfertigungsrechtlich nach dem dreimonatigen Satz der zutreffenden Hauptstufe.

Die weitere Steigerung der Unterfertigungsstufe erfolgt nach der allgemeinen Regel, wobei die Mitgliedschaft in der Jugendstufe voll angerechnet wird.

Die Arbeitslosenunterstützung auf der Reise wird gegen besondere Anweisung und nur in solchen Vereinen gewährt, die ein Bureau mit einem Angestellten unterhalten. Andere Vereine dürfen auf Kosten der Hauptkasse keine Reiseunterstützung zahlen. Die Arbeitslosen-Reiseunterstützung darf nur für verlorene Reisezeit und in einem Jahrorte in der Regel nicht für mehr als sechs Tage gewährt werden. Bei Reisevermittlung von einem Verein zum andern kann in Platze dem Arbeitslosen an Arbeitsorte ein Voranschlag auf die Reiseunterstützung gegeben werden; der Voranschlag darf den tatsächlichen Tagesbetrag nicht übersteigen.

- Arbeitslosen-Reiseunterstützung wird nicht gewährt:
- a) an Mitglieder, die eine ihnen nachgewiesene angemessene Arbeit ausüben (das ist im Mitgliedsbuche zu vermerken);
 - b) an Mitglieder, die im Auftrage von Unternehmern nach auswärts gehen oder von auswärtiger Arbeit zurückkehren;
 - c) an Mitglieder, die gewohnheitsmäßig zwischen Wohnort und Arbeitsort verkehren.

B. Bei Krankheit der Verband einen Zuschuß zur gegenseitigen Krankenunterstützung:

Beitrag	Tägliche Unterstützungshöhe nach geleisteten Beiträgen:		
	Nach 52 bis 104 Beiträgen	Nach 104 bis 208 Beiträgen	Nach 208 Beiträgen
50	50	75	100
60	60	90	120
70	70	105	140
80	80	120	160
90	90	135	180
100	100	150	200
110	110	165	220

Mitglieder, die aus zwei oder mehreren Krankenkassen (einschließlich gesetzlicher Zuschüssen) so viel Krankengeld beziehen, daß der Tagesatz dem täglichen Durchschnittsverdienst gleichkommt, erhalten vom Verband kein Krankengeld. Solchen Mitgliedern kann nach Beendigung der Krankheit Beziehungsmittel nach Ablauf des gesetzlichen Krankengeldes in Höhe der statistischen Krankenunterstützung gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung solcher Unterstützung ist die Meldung laut Ziffer 5.

Jugendliche Mitglieder der Nebenstellen werden im Falle der Arbeitslosigkeit oder Krankheit wie folgt unterstützt:

- In der 20.-A.-Stufe im ersten Beitragsjahre mit 25 A. täglich
- „ zweiten „ 40 „
- In der 40.-A.-Stufe im ersten Beitragsjahre mit 50 A. täglich
- „ zweiten „ 60 „

§ 33. (Unterstützung in Sterbefällen.)

1. Nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Zahlung von mindestens 52 Wochenbeiträgen gewährt der Verband eine Beihilfe in Sterbefällen:

- a) beim Tode der Ehefrau (Lebensgefährtin) des Mitgliedes an das Mitglied;
- b) beim Tode des Mitgliedes an die Ehefrau (Lebensgefährtin) des Verstorbenen;
- c) beim Tode lediger (verwitweter, geschiedener) Mitglieder an Personen, die einwandfrei nachweisen, daß sie ein Mittel für die Verpflegung des Verstorbenen aufgewendet oder die Beerdigung aus eigenen Mitteln bestreiten haben.

2. Der Betrag von Sterbefallunterstützung als Erbgut ohne die Verzinsung der Ziffer 1 a bis c ist ausgeschlossen. Die Vereine können aus besonderen Gründen die Beerdigung selbst übernehmen und dafür die Verbandunterstützung aufwenden.

3. Die Unterstützung ist innerhalb vier Wochen nach dem Sterbefall bei dem Vereinsvorstand zu beantragen. Geschicht das nicht, so erlischt das Anrecht auf Unterstützung. Die Auszahlung der Unterstützung darf nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes erfolgen.

4. Hat das Mitglied im Todesfalle der Ehefrau (Lebensgefährtin) Unterstützung bezogen, so kann beim Tode einer zweiten oder dritten Ehefrau nur dann Unterstützung gewährt werden, wenn von einem Falle zum andern erneut mindestens 52 Beiträge gezahlt worden sind.

5. Die Höhe der Unterstützung wird nach den Bestimmungen für die Erwerbslosenunterstützung berechnet.

Beitrag	Unterstützungshöhe nach geleisteten Beiträgen:					
	Nach 52 bis 104 Beiträgen	Nach 104 bis 208 Beiträgen	Nach 208 bis 312 Beiträgen	Nach 312 bis 426 Beiträgen	Nach 426 bis 540 Beiträgen	Nach 540 Beiträgen
50	20	25	35	50	60	60
60	24	30	42	60	72	72
70	28	35	49	70	84	84
80	32	40	56	80	96	96
90	36	45	63	90	108	108
100	40	50	70	100	120	120
110	44	55	77	110	132	132

Beim Tode eines jugendlichen Mitgliedes der Nebenstellen kann den Eltern oder Vätern eine Beihilfe zur Beerdigung gewährt werden:

- In der 20.-A.-Stufe im ersten Beitragsjahre M. 12
- „ zweiten „ 16
- In der 40.-A.-Stufe im ersten Beitragsjahre M. 16
- „ zweiten „ 20

X. Schlussbestimmungen.

1. Vereine, die gegen das Statut und die Verbandstagsbeschlüsse handeln und trotz Ermahnung dabei beharren, können vom Verbandsvorstand und Verbandsrat aus dem

Verband ausgeschlossen werden. Den Mitgliedern des Vereins, die das Verhalten des Vereins mitbilligen, wird sofort Gelegenheit gegeben, ihr Verbandsrecht zu wahren.

2. Vereine, die nicht imlande sind, die Geschäfte und ein Vereinsleben ordnungsmäßig zu führen, werden vom Verbandsvorstand aufgelöst.

3. Ausgeschlossene Vereine können Beschwerde beim Verbandstag erheben, wo sie sich auch auf Kosten des Verbandes durch ein Mitglied vertreten lassen können.

4. Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereine oder Mitglieder haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes und auf Unterstützung. Ist sich ein Verein auf oder wird er vom Verbandsvorstand und Rat aufgelöst, so sind die der Organisation gehörigen Bücher, Gelder (auch die Kassa) dem Verbandsvorstand und dem Rat zu übergeben oder an die Stelle abzuliefern, die der Verbandsvorstand bestimmt.

5. Eine Auflösung des Verbandes kann auf dem Verbandstage nur mit mindestens Vierfünftel-Majorität der Anwesenden beschlossen werden. Außerdem muß ein rechtzeitig gestellter und ordnungsmäßig veröffentlichter Antrag einer Verbandsversammlung vorliegen.

6. Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandstag aufgelöst oder am Fortbestehen verbleibt, so haben der Verbandsvorstand und der Verbandsrat gemeinsam dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestimmungen verwendet wird.

Verichte.

Münberg-Gürth. (Jahresbericht.) Am 24. Februar tagte unsere Jahresgeneralversammlung. Kollege Wolfmann erstattete den Jahresbericht. In der 20.-A.-Stufe ist die Arbeitslosigkeit noch eingetretet bis auf ganz wenig Ausnahmen für Arbeiter von Wandbetag, notwendigen Reparaturen und dergleichen. In der 40.-A.-Stufe erstreckte sich der Umfang des Jahres in erster Linie darauf, untern auf den Kriegsbeteiligten Angehörigen beizustehen und zu helfen, um ihnen das Leben so erträglich wie möglich zu gestalten. Wir besuchten die Bildung von Arbeiterauschüssen nach den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes und suchten in gemeinsamer Eingabe mit den Unternehmern die Arbeitsmittel festzustellen, untern Kollegen Sonderzulagen zu den sonstigen täglichen Rationen zu gewähren. Das zu erreichen war nicht leicht, denn die bestehenden Beschränkungen unserer Hilfeleistung, Schwerarbeiter seien nur die Arbeiter, die direkt Nahrungsmittel oder Munition anfertigen, die Bauarbeiter seien nicht unter diese Kategorie von Arbeitern. Wir hatten aber doch Erfolg; es hat sich bei den betreffenden Behörden allmählich doch das Verständnis durchgesetzt, daß der Bauarbeiter bei Ausübung seines Gewerbes und geschulter Berufes der weiteren Unterernährung nicht preisgegeben werden konnte, wollte man nicht Gefahr laufen, die Kriegsarbeiterschaft ins Elend zu bringen durch Hungerkrankheit der Bauarbeiter in die besser entlohnte und auch mit reichlicher Versorgung versehenen Arbeiter. Die Ernährung und Durchsicherung eines geschulten Mannesweijens auf unsern unangenehmsten Baustellen mit reichlicher Zuführung von Lebensmitteln war die Folge unserer Eingaben, was alle unsere Kollegen dankend anerkannten. Die erste Bauhilfsliste führte verhältnismäßig zu einer höheren Bezahlung der Arbeiter, als es der Tarif vorgeschrieben. In Dingen, die von größtem Interesse sind, wurden die Beschlüsse der Arbeiter in der 20.-A.-Stufe, die den Bauern wurden zum Beispiel 23, bei den Hilfsarbeitern 19, bei den Gerüstbauern 22, bei den Hilfsarbeitern 0 über den Tarif hinausgehende Lohnzulagen, die den Bauern und Bauarbeitern wurde von den Unternehmern auch untern Kollege so arg verpörrter Arbeitsnachweise sehr gerne in Anspruch genommen. Wir freuen uns hierüber um so mehr, weil wir von den Unternehmern immer wieder die Arbeiter brauchen, daß die durch uns vermittelten Bauhilfsarbeiter brauchbar seien. Wir hoffen, daß wir auch in anderen Unternehmen in der Arbeitsnachweise eine so große Annäherung möglich ist, daß wir auch in Nürnberg in absehbarer Zeit zu einem paritätischen Arbeitsnachweise für das Baugewerbe kommen. Demnach haben 1917 unsern Arbeitsnachweise 161 Unternehmern, angefordert wurden von diesen 425 Maurern, 618 Hilfsarbeiter und 277 Angehörige anderer Berufsgruppen. 552 Kollegen haben um Arbeit nachgefragt. Vermittelt haben wir 178 Maurer, 255 Hilfsarbeiter und 110 Kollegen anderer Berufsgruppen, insgesamt 588 Bauarbeiter. In einzelnen Fällen ist die Bezahlung über den Tarif hinausgegangen. Dieser Erfolg des Arbeiterverbandes nicht bezweigen geschieden. Dieser Erfolg kann den Unternehmern mit Konventionalstrafen, falls sie weiter über den tariflichen Lohn hinausgingen. Der Vorsitzende des Arbeiterverbandes, Herr Popp, ging in dieser Hinsicht rücksichtslos vor, was zur Folge hatte, daß einige Unternehmern die höheren Löhne nicht weiter zahlten. In einem Falle mußte sogar die Bezahlung von 100 Mark in Bitten festgesetzt werden, die den Zweck hatten, die Arbeiter, die es nach Entziehung der höheren Bezahlung bezogen, sich wo anders besser entlohnte Arbeit zu sichern, fruchtlos zu machen. Selbstverständlich haben wir nicht vernachlässigt, diesen Arbeiterbedürfnissen in unserer hiesigen Parteipresse entsprechend zu befehlen.

Eine Statistik über den Beschäftigungsgrad wurde vom Zweigverein am 1. Juli 1917 aufgenommen. Beschäftigt waren in 93 Betrieben 2245 Bauarbeiter; von diesen sind 320, bei den Christlichen 30, bei den freien Organisationen 304. Die Zahl der Unbeschäftigten erstreckt sich auf 1000; aber aber auch, was diesen Zahlen sich diese Zahl zusammenlegt, der ist sich darüber klar, daß wir diese Zahl während des Krieges eben ertragen müssen. Die hiesigen Unternehmern verstehen es vorzüglich, sich ihren Bedarf von Arbeiterkräften durch vorübergehende Rekrutierungen bei den Garnisonkompanien und dergleichen zu decken. Dadurch haben sie willige Arbeitskräfte, die sich zum mindesten während der Landwirtschaft usw. Alle sind froh, daß sie auf kurze Zeit dem Stimmlich entronnen sind und freuen sich

ihrer Lebens, finden sich mit dem Vorgefundnen ab und haben kein Verlangen, für eine wirtschaftliche Verbesserung in Rahmen der Organisation tätig zu sein. Nicht zuletzt gefallen sich zu ihnen auch solche, die allerlei Gründe vorzubringen haben, den Organisationsbeschlüssen feindselig gegenüberzutreten; weitere solche, die während des Krieges auch in vorgeschrittenen Alter im Baugewerbe Beschäftigung finden und denen das Wort Organisation ein passendes Dorf ist. Leider, leider kommen zu dieser Gruppe auch noch Kollegen, die vor dem Kriege organisiert waren, jetzt aber während ihrer Arbeitslosigkeit als Heilmittel glauben, die Zahl der Unbeschäftigten noch dadurch erhöhen zu müssen, daß sie sich bei ihrer Organisation nicht beteiligen, die beizustehen hätte auch zur Folge, daß sich unsere Unternehmern um Arbeitskräfte aus dem besetzten Gebiete bemühen. Die Folge war Zunahme von Betagten, die untern Kollegen, über unsere Tarifbestimmungen zu wachen, zumal sich zeigte, daß verhältnismäßig der Tarif durch Arbeitslosigkeit der Arbeiter und Sonntagsarbeit umgangen wurde. Wir mußten also versuchen, dem Lohnraub zu steuern. In gemeinsamen Besprechungen mit den übrigen Bauarbeitern wollten wir uns mit den Betagten verständigen, aber diese wollten keine Generalversammlung einen Ertrag durch die Reduktion, indem es einfach Verlangen, in denen Betagter anwesend waren, verbot. Unsern Protest dagegen durch persönliches Vorgehen werden des Zweigvereinsvorsitzenden auf dem Generalkommunale wurde nicht Folge gegeben, sondern das Verbot dadurch begründet, daß die Betagten durch die Preisler Indusriefestsetzung durch Vertrag betriebligen deutschen Unternehmern zur Arbeitsleistung überwiegen wurden und ihnen als feindselige Ausländer kein Recht der Vereinigung in Besprechungen zur Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen zugestanden werden könne. Viel Mühe und Arbeit beachtete auch die Durchsicherung von Lohnforderungen, die Mitglieder von uns an ihre Unternehmern hatten. Zum Teil handelte es sich dabei auch um Arbeitsplätze solcher Kollegen, die sich in das besetzte Gebiet anwerben ließen. Die Menge der Fälle spielte in einer Entschuldigungsfrage wegen rechtzeitiger Auszahlung des Arbeitslohnes gegen die hiesigen Arbeiter, die durch die Durchsicherung der Arbeiter im besetzten Gebiete übertragen waren. Die Arbeiter mußten auf militärische Anordnung hin abgezogen werden und den Bauarbeitern wurde geraten, mit dem eigenen dazu bereitgestellten Zug nach der Heimat zu fahren. Daß bei der Abreise Japs über Kopf der einzelne nicht daran dachte, seinen Arbeitsort zu verlassen, ist natürlich. Aber nicht erklärlich war den Arbeitern, daß ihnen die Firma in der Heimat den Arbeitslohn weiter vorantreiben und sie dadurch wirtschaftlich schädigt. Das Gewerbegericht unter Leitung des Landgerichtsrats Dr. Gerdemann war leider der Meinung, daß die Entschuldigungsbeschlüsse der Unternehmern erst dann gegeben sei, wenn nachweisbar sei, daß der Arbeiter, in der Heimat angekommen, ausbeutend von der Firma seinen Arbeitslohn gefordert habe; es hat demgemäß eine Unmenge von Fällen anzugehen als unbegründet abgewiesen. Der Sinnweis des Kollegen Ansh, der die Vertretung der Klagen übergenommen hatte, daß in unsern Tarifvertrag für das Baugewerbe der Passus enthalten ist, daß bei der Entlassung die Legitimationspapiere und der Lohn sofort auszuhandeln sind, und daß zu den Legitimationspapieren selbstverständlich auch der Arbeitslohn gehöre, nicht nichts. Die 300 Mann es vor, das Gewerbegericht auszufordern, und unter anderem auch andere Art zu ihrem Recht zu verweisen. Man versuchte mit der Firma ein gütliches Abkommen zu verhandeln und hatte Erfolg. Den Kollegen wurden M. 651,34 nachgezahlt. Sonst schleppten wir seit dem Jahre 1911 einen durch den Steinmeißler und Unterabhandlenden F. E. I. M. sowohl unsern Verband als auch dem der Eisenarbeiter und der „Kraftigen Tagespost“ aufgehaltenen Prozeß auf Entschuldigungen wegen angeblich unbedeutender Gewerkschaften mit herum. Diese Entschuldigungsfrage, deren Streitobjekt sich auf M. 21.000 bezog, wurde in allen Anstößen abgelaufen und unter anderem auch durch die Verhandlung des hiesigen Gewerbegerichts, das die Klage ebenfalls abweist und Letztem zur Ertragung der Kosten verurteilt. Im Laufe des Jahres fanden statt 2 Baudelegiertenversammlungen, 67 Baudelegierten, 14 allgemeine Baudelegierten, 13 Sühnungen und 4 Revisionen, außer den Beratungen im Gewerkschaftsrat und den Verhandlungen um Durchsicherung eines ergiebigen Bauarbeiterzuschusses.

Den Kaffeendiebstahl gab Kollege Umhey, er hätte sich in seinen Ausführlungen auf den der Baudelegierten vorliegenden gedruckten Bericht. Die Jahresabrechnung der Hauptkassa bilanzierte mit M. 35.709,80, der Kassa M. 50.551,32. Reueaufnahmen machten wir 518. Mitglieder hatten wir am Schlusse des Jahres 1917 618. Zum Arbeitsbeginn eingezogen wurden 223, geflohen sind 24 Kollegen und auf dem Schlachtfelde als Opfer des Krieges sind während des Jahres leider 20 Kollegen geblieben. Die Baudelegierten erwiderte dann noch verschiedene lokale Fragen (Bezahlung der Vorarbeiten und Verbilligung eines fähigen Fonds für den Verbandstag in Nürnberg, Entschuldigungen für Entschuldigungen in der Baudelegierten Jahressitzung für die Baudelegierten des hiesigen „Der Welt“ (früher usw.) durch einflussreichen Beschluß. In unsere im Arbeitsdienst stehenden Zweigvereinskollegen sind im Jahre 1917 1529 Kasse verhandelt worden; ins Ausland ausgesandte Kollegen gingen 41; auf dem Bureau bei ausfalligen Urlaub oder auch durch Frauen, die dann das Kasse ihrem Mannes aufgeben wurden 270 abgeholt. Weiter kamen als unbeschäftigt wurden 204 Kasse arbeitslos, 30 haben waren doppelt verhandelt. Leider konnten, wie in den Vorjahren, auch 1917 durch die Zuführung nicht alle im Arbeitsdienst stehenden Kollegen erfasst werden, da es trotz ein Teil der Baudelegierten durch den Zweigvereinsvorstand und Baudelegierten Unterstützung unserer Baudelegierten Zweigvereinsbureau annehmen zu lassen. Für das Geschäftsjahr 1918 wurde beschlossen, wegen Mangel an entsprechenden Produkte von einer weiteren Verbilligung Abstand zu nehmen, dafür aber allen Kollegen, wenn sie sich als Arbeiter an dem Verbandsbureau melden, M. 2 auszusprechen. Diejenigen Kollegen, die durch Wirtschaftswende der Kriegszeit nicht aufs Bureau kommen konnten,

